
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.11.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.06.2000

3. Instanz

Datum	08.11.2001
-------	------------

Auf die Revision der KlÄgerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Juni 2000 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÄckverwiesen.

GrÄnde:

I

Die Beteiligten streiten Äber den Anspruch der KlÄgerin auf Rente wegen ErwerbsunÄhigkeit (EU) nach Â§ 13 des Gesetzes Äber die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

Die 1957 geborene KlÄgerin ist aufgrund des [Â§ 1 Abs 3 ALG](#) als Ehefrau eines Landwirtes bei der Beklagten versicherungspflichtig. Den Antrag vom Oktober 1997 auf Rente wegen EU lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 17. Februar 1998; Widerspruchsbescheid vom 23. April 1998), weil die KlÄgerin vollschichtig noch kÄrperlich leichte Arbeiten verrichten kÄnne.

Das Sozialgericht Oldenburg (SG) hat die Beklagte verurteilt, der KlÄgerin ab

November 1997 Rente wegen EU zu gewähren (Urteil vom 23. November 1999). Es bestehe EU unabhängig von der jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes, weil die Klägerin zwar noch vier bis fünf Stunden täglich körperlich leichte Arbeiten verrichten könne, dabei aber im Zwei-Stunden-Rhythmus zusätzliche Pausen einhalten müsse. Wegen dieser schweren spezifischen Leistungsbehinderung gebe es für die Klägerin keine Arbeitsplätze.

Das Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) hat dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 22. Juni 2000). Die Klägerin habe keinen Anspruch auf EU-Rente, weil sie anders als in [Â§ 13 Abs 1 Satz 2 ALG](#) gefordert ihren Status als versicherungspflichtige Landwirtin nach [Â§ 1 Abs 3 ALG](#) nicht durch EU unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage verloren habe. Die Klägerin sei noch im Stande, mehr als zwei Stunden täglich erwerbstätig zu sein und dadurch ein höheres Einkommen als ein Siebtel der monatlichen Bezugsgründe zu verdienen. Die schwere spezifische Leistungsbehinderung (Notwendigkeit zusätzlicher Pausen) führe nur dann zur EU, wenn es keine leidensgerechten Arbeitsplätze gebe. Der etwaige Anspruch auf EU hänge mithin von der jeweiligen Arbeitsmarktlage ab.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin, das LSG habe [Â§ 13](#) iVm [Â§ 21 Abs 9 Satz 3 Nr 1 ALG](#) verletzt. Die auch dort geforderte Unabhängigkeit der EU von der jeweiligen Arbeitsmarktlage liege anders als vom LSG angenommen immer dann vor, wenn es generell an einem Arbeitsplatz fehle, der dem geminderten Leistungsvermögen entspreche. Ein solcher Fall liege hier vor. Arbeitsplätze mit der Möglichkeit, alle zwei Stunden zusätzliche Pausen einzulegen, gebe es nicht.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Juni 2000 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 23. November 1999 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil. Erwerbsunfähig unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage sei nach Geschichte und Zweck des Gesetzes nur, wer allein aus medizinischen Gründen keiner (Mindest-)Erwerbstätigkeit mehr nachgehen könne. Nicht die (ggf verschlossenen) allgemeinen Arbeitsmöglichkeiten seien ausschlaggebend, sondern die Möglichkeit zur Mitarbeit in der Landwirtschaft. Allein die Verschlossenheit des allgemeinen Arbeitsmarktes schließe nicht aus, die bisherige landwirtschaftliche (Mit-)Arbeit fortzuführen. Erst wenn auch dies gesundheitlich unmöglich und damit der mißbräuchliche Rentenbezug ausgeschlossen sei, liege EU der hier verlangten Art vor.

Die Beteiligten haben sich $\frac{1}{4}$ bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne m $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung durch Urteil ([Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) einverstanden erkl \ddot{a} rt.

II

Die Revision der Kl \ddot{a} gerin ist in dem Sinne begr \ddot{u} ndet, da \ddot{u} das angegriffene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zur \ddot{u} ckzuverweisen ist ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Nach [Â§ 13 Abs 1 Satz 1 ALG](#) haben Landwirte Anspruch auf Rente wegen EU, wenn sie erwerbsunf \ddot{a} hig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind, in den letzten f $\frac{1}{4}$ nf Jahren vor Eintritt der EU mindestens drei Jahre Pflichtbeitr \ddot{a} ge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt haben, vor Eintritt der EU die Wartezeit von f $\frac{1}{4}$ nf Jahren erf \ddot{u} llt haben und das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist. Nicht erwerbsunf \ddot{a} hig sind nach [Â§ 13 Abs 1 Satz 2 ALG](#) Ehegatten eines Landwirts, die nach [Â§ 1 Abs 3 ALG](#) selbst als Landwirte gelten. Die Kl \ddot{a} gerin h \ddot{a} tte diese Eigenschaft (als (Gilt-)Landwirtin) nur verloren und das Unternehmen der Landwirtschaft w \ddot{a} rde nach [Â§ 21 Abs 9 Satz 3 Nr 1 ALG](#) nur dann als abgegeben gelten, w \ddot{a} re eine nach den Vorschriften des SGB VI vorliegende EU von der jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes unabh \ddot{a} ngig ([Â§ 1 Abs 3 Satz 1 ALG](#)). Ob das der Fall ist, l \ddot{a} st sich nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht abschlie \ddot{e} nd entscheiden.

Allerdings hat das LSG zu Recht eine etwa allein aus der Einschr \ddot{a} nkung des Leistungsverm \ddot{a} gens auf k \ddot{a} rperlich leichte Arbeiten f $\frac{1}{4}$ r vier bis f $\frac{1}{4}$ nf Stunden t \ddot{a} glich folgende EU der Kl \ddot{a} gerin als arbeitsmarktabh \ddot{a} ngig angesehen. Die Anweisung des [Â§ 1 Abs 3 Satz 1 ALG](#), die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu ber \ddot{u} cksichtigen, schlie \ddot{e} t es aber $\hat{=}$ anders als vom LSG angenommen $\hat{=}$ nicht aus, Personen f $\frac{1}{4}$ r erwerbsunf \ddot{a} hig zu halten, die aus gesundheitlichen Gr \ddot{u} nden unter den in den Betrieben \ddot{a} blichen Bedingungen nicht arbeiten k \ddot{a} nnen oder nur f $\frac{1}{4}$ r T \ddot{a} tigkeiten in Betracht kommen, die es ihrer Art nach in der Arbeitswelt nur selten gibt. Denn die Unf \ddot{a} higkeit durch Arbeit Erwerb zu erzielen, beruht in diesen F \ddot{a} llen nicht auf der Schwankungen unterworfenen jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes, sondern auf praktisch g \ddot{a} nzlichem Fehlen entsprechender Arbeitspl \ddot{a} tze in der Berufswelt ([BSGE 80, 24, 35 f = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 8](#)).

Diese f $\frac{1}{4}$ r das Rentenversicherungsrecht entwickelten Grunds \ddot{a} tze gelten nach Sinn und Zweck der in [Â§ 13 Abs 1 Satz 2](#) iVm [Â§ 1 Abs 3](#) und [Â§ 21 Abs 9 Satz 3 Nr 1 ALG](#) getroffenen Regelungen grunds \ddot{a} tzlich auch in der Alterssicherung der Landwirte. [Â§ 1 Abs 3 ALG](#) stellt sicher, $\hat{=}$ da \ddot{u} der Ehegatte eines Landwirts nicht wie ein Landwirt versichert wird, wenn er unabh \ddot{a} ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage, dh nur aus gesundheitlichen Gr \ddot{u} nden, erwerbsunf \ddot{a} hig ist. Eine lediglich mit R \ddot{u} cksicht auf die Arbeitsmarktlage festgestellte EU soll die Versicherungspflicht unber \ddot{u} hrt lassen, da in diesen F \ddot{a} llen die M \ddot{a} glichkeit der Mitarbeit nicht ausgeschlossen ist $\hat{=}$ ([BT-Drucks 13/2747, S 12f](#)). Ma \ddot{g} gebend f $\frac{1}{4}$ r den Wegfall der Versicherungspflicht nach [Â§ 1 Abs 3 Satz 1 ALG](#) und damit

für die Begründung des Anspruchs auf EU-Rente sind danach zunächst die allgemeinen oben wiedergegebenen Regeln zur Abgrenzung arbeitsmarktunabhängiger von einer EU aufgrund der Arbeitsmarktlage. Diese Regeln sind aber zur Mißbrauchsabwehr zu ergänzen, weil ein Landwirtsehegatte nicht darauf beschränkt ist, seine (Rest-)Arbeitskraft auf dem allgemeinen für ihn ggf verschlossenen Arbeitsmarkt anzubieten. Er wird vielmehr typischerweise im landwirtschaftlichen Unternehmen des anderen Ehegatten mitarbeiten. Erst wenn ihm dies gesundheitlich nicht mehr möglich ist oder seine Leistungsfähigkeit in diesem Bereich auf höchstens zwei Stunden täglich herabgesunken ist, ist ein mißbräuchlicher Rentenbezug bei rentenschädlicher Weiterarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen ausgeschlossen (vgl zur arbeitsmarktunabhängigen EU von Landwirten Urteil des Senats vom 9. August 2001 [B 10 LW 18/00 R](#) zur Veröffentlichung vorgesehen).

Das LSG wird im wiedereröffneten Berufungsverfahren nähere Feststellungen zur Häufigkeit und insbesondere zur Länge der von der Klägerin benötigten zusätzlichen Pausen zu treffen haben (vgl dazu BSG [SozR 2200 Â§ 1247 Nr 43](#); BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 136). Sollte der Klägerin der allgemeine Arbeitsmarkt danach verschlossen sein, so wird das LSG weiter zu prüfen haben, ob die Klägerin trotz ihres auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen Unfähigkeit nicht mehr verwertbaren Restleistungsvermögens mindestens zwei Stunden täglich zur Mitarbeit in einem landwirtschaftlichen Unternehmen in der Lage ist, welches die typischen Verhältnisse des von ihrem Ehegatten bewirtschafteten Hofes aufweist.

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024